

Bundesministerium fur Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

ZI. 13/1 12/178

BMJ-S641.009/0002-IV 1/2012

BG, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Bewahrungshilfegesetz geandert werden

Referent: Mag. Doris Prossliner, Rechtsanwalt in Linz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Allgemeines

Vorauszuschicken ist, dass sich die Anmerkungen des ORAK zu diesem Gesetzesentwurf auf jene Bereiche konzentrieren, die aus Sicht der Rechtsanwaltschaft problematisch sind.

Insoweit sich die in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen anderungen auf

- die Anpassung des StVG an das Fremdenrechtsanderungsgesetz 2011
- die anderung der Zustandigkeit fur den gemeinsamen Widerruf der bedingten Nachsicht eines Teils einer Freiheitsstrafe und der bedingten Entlassung aus dem nicht bedingt nachgesehen Teil dieser Freiheitsstrafe
- die gesetzliche Verankerung der Ersatzpflicht der Strafgefangenen fur mit der Nutzung einer gewahrten Vergunstigung verbundene Betriebskosten
- die Prazisierung der zeitlichen Grenzen des Ausganges wahrend des Strafvollzugs
- die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Strafvollzugsrecht fur die Anwendung von Zwangsbefugnissen durch osterreichische Strafvollzugsbedienstete, die im Zustandigkeitsbereich der Bundesministerin fur Justiz nach dem KSE-BVG zur Durchfuhrung von Exekutivtatigkeiten in das Ausland entsendet werden
- die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage fur den Vollzug der Unterbringung zurechnungsunfahiger geistig abnormer Rechtsbrecher in dafur „besonders“ bestimmten Auenstellen von Strafvollzugsanstalten



- die Erleichterung von Vollzugsortsänderungen sowohl beim Vollzug von Freiheitsstrafen als auch von Untersuchungshaft

beziehen, werden diese vom ÖRAK prinzipiell begrüßt, zumal damit auch bestehende Forderungen der Praxis umgesetzt werden.

2. Einzelbestimmungen:

2.1. Änderungen des Strafvollzugsgesetzes:

2.1.1. zu § 102b StVG-Videoüberwachung:

Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit der Installierung von Videoüberwachungsanlagen in Anstalten, insbesondere zur Absicherung der Abschließung der Insassen, vor allem zur Vermeidung von Fluchtversuchen sowie zur wirksamen Prävention strafbarer Handlungen von bzw an Insassen vor.

Dieses Vorhaben könnte im Spannungsverhältnis mit dem Grundrecht auf Datenschutz stehen, zumal dabei personenbezogene Daten gespeichert werden. Fraglich ist, ob die beabsichtigte Regelung einer verfassungsrechtlichen Überprüfung Stand hält; dies ungeachtet der in Abs 2 und 3 leg cit vorgesehenen Kennzeichnungspflicht des überwachten Raumes und seiner Grenzen sowie der grundsätzlichen Pflicht zur Löschung der aufgezeichneten Daten nach 48 Stunden.

2.1.2. zu § 156c Abs 1 a, § 156d Abs 1 und 3 StVG – Neuerungen im Zusammenhang mit dem elektronisch überwachten Hausarrest – Fußfessel:

Nach Auffassung des ÖRAK ist eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Tätergruppen mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht in Einklang zu bringen. Nach der beabsichtigten Formulierung muss ein Rechtsbrecher, wenn er wegen eines in § 4a Abs 1 TilgG genannten Delikts (§§ 201, 202, 205 – 207b StGB) verurteilt wird, die Hälfte der Freiheitsstrafe, mindestens jedoch drei Monate verbüßt haben, bevor der elektronisch überwachte Hausarrest überhaupt in Betracht kommt.

Darüber hinaus muss in allen Fällen einer Verurteilung einer im § 52a Abs 1 StGB genannten strafbaren Handlung (strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung bzw ein sexuell motiviertes Gewaltdelikt) eine qualifiziert günstige Prognose gegeben sein, um die Annahme rechtfertigen zu können, dass der Rechtsbrecher den elektronisch überwachten Hausarrest nicht missbrauchen werde. Dadurch wird die Möglichkeit des elektronisch überwachten Hausarrests für diese Gruppe von Rechtsbrechern in der überwiegenden Zahl der Fälle von vornherein ausgeschlossen. Daran wird im Ergebnis auch wenig ändern, dass sich, wie in den Erläuterungen ausgeführt, diese besonderen Gründe nicht notwendigerweise aus der Äußerung der BEST ergeben (müssen).

Gegen die beabsichtigte Änderung des § 156d Abs 1 StVG bestehen keine Bedenken; dadurch soll im Bereich des elektronisch überwachten Hausarrestes die Entscheidungskompetenz den Vollzugsbehörden erster Instanz übertragen werden.

Massive Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich der Einräumung eines ausdrücklichen Äußerungsrechts des Opfers.

Bei der Gewährung von Anhörungsrechten tritt der Sühnegedanke des Opfers in den Vordergrund; massiv zu bezweifeln ist, ob aus einer Äußerung des Opfers Anhaltspunkte für die Erstellung der Prognose in spezialpräventiver Hinsicht gewonnen werden können.

Ferner sollten nicht unterschiedliche „Opferkategorien“ geschaffen werden, indem Opfer von Sexualdelikten und sexuell motivierten Gewaltdelikten anders als Opfer anderer Gewaltdelikte behandelt werden.

Eine entsprechende Verständigung des Opfers im Sinne des § 149 Abs 5 StVG ist selbstverständlich vorzunehmen.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass in jedem Fall individuell zu prüfen ist, ob nicht general- und/oder spezialpräventive Gründe gegen eine Gewährung von elektronisch überwachtem Hausarrest sprechen. Sollte das Verfahren ergeben, dass solche Gründe dagegensprechen, dürfte der elektronisch überwachte Hausarrest auch nach geltender Rechtslage nicht gewährt werden.

Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass sich die seit 1.9.2010 im Zusammenhang mit dem elektronisch überwachten Hausarrest bestehenden Regelungen bewährt haben. Es sollte nun nicht aus Anlass einzelner Fälle, die durch die Medienberichterstattung zuletzt besonders in den Vordergrund gerückt wurden, eine Regelung, die sich prinzipiell bewährt hat, dergestalt abgeändert werden, dass einzelne Tätergruppen von vornherein von dieser Möglichkeit nahezu gänzlich ausgeschlossen werden.

2.2. Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988:

Die Rechtsanwaltschaft begrüßt die beabsichtigten Änderungen des § 36 Abs 2 JGG bzw § 58 Abs 7 JGG, wodurch einerseits Jugendlichen bereits während der Untersuchungshaft entsprechende Ausbildungs- und Unterrichtsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, andererseits offensichtlich eine in der Praxis langjährig bewährte Vorgangsweise als subjektives Recht des Strafgefangenen determiniert wird.

Wien, am 30. Oktober 2012

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident